

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

33. Sitzung, 17.04.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg

Dreiunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 17. April 1858. Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Vicepräsident **Pancras**.

Am Ministertische: Ministerpräsident von **Rössing**, Reg.-Comm. **Buchholz** und Reg.-Comm. **Runde**. — Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

1. Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Zustimmung derselben zu den Beschlüssen des Landtages über den Gesetzentwurf, betreffend die Prüfung der Candidaten für die mathematisch-technischen Fächer des Staatsdienstes. (Zu den Acten.)

2. Ein Schreiben der Staatsregierung, betreffend die Veränderungen im Staatsgut. (An den 1. Ausschuss.)

Der bisher noch nicht eingetretene Abg. **Meyer-Holzgrese** wird vereidigt.

Der Präsident verliest ein Gesuch des Abg. **Berry** um Bewilligung eines vierzehntägigen Urlaubes. Es wird derselbe bewilligt und gleichzeitig auf Antrag der Schriftführer Abgg. **Bünnemeyer** und **Hullmann** beschlossen, daß der für die Dauer der früheren Abwesenheit des Abg. **Berry** an seiner Stelle zum Schriftführer gewählte Abg. **Strodthoff** während der abermaligen Beurlaubung des Abg. **Berry** als Schriftführer fungire.

Uebergang zur Tagesordnung:

I. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition des Lehrers **Kramer** zu **Grandorf** um Alterszulage.

Abg. **Bargmann** als Berichterstatter: Der Petent stellt vor, er sei am 18. Januar 1837 als Substitut eines unfähig gewordenen Lehrers angestellt worden an einer Schule, in der 220 Kinder zu unterrichten gewesen; daraus schließt er, daß seine provisorische Anstellung an einer größeren Schule mehr für seine Befähigung spreche, als die definitive Anstellung Anderer an einer kleineren Schule, und wäre es daher hart, wenn er länger auf Alterszulage warten müßte als diejenigen, die gleichzeitig an einer kleineren Schule definitiv angestellt worden sind. Er glaubt also Ansprüche zu haben,

so drückt er sich nämlich aus, auf einen höheren Satz der Alterszulage. Die Petition ist sehr dunkel und mangelhaft, der Petent sagt nicht, wann er definitiv angestellt ist, er sagt nicht, wie viel Dienstfeinkommen er bezieht, er sagt nicht, wie viel Alterszulage er hat, und schon aus diesen Gründen würde sich ein Antrag auf Tagesordnung rechtfertigen lassen. Dies ist noch mehr der Fall, wenn man auf der Petition liest: daß ihm die Alterszulage von seiner ersten Anstellung an berechnet, gezahlt werden möge.

Also von seiner ersten provisorischen Anstellung zählt er die Jahre, welche eine Alterszulage begründen sollen. Dies Gesuch ist wohl so unbegründet, daß es kaum einer weiteren Erörterung bedarf. Es wäre der ausdrücklichen Bestimmung des Schulgesetzes und der bisherigen Anwendung desselben schnurstracks entgegen und der Ausschuss beantragt daher: Uebergang zur Tagesordnung.

Dieser Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

II. Bericht des Finanzausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 9. Januar d. J. (Anlage 28), betr. die Positionen §. 109 bis 119 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums (evangelisches Kirchenwesen).

Mit Zustimmung der Versammlung unterbleibt die Verlesung des Berichtes und der Vicepräsident eröffnet die Debatte über den Mehrheits- und Minderheitsantrag des Berichtes.

Ministerpräsident **von Rössing**: Meine Herren! Ich kann es nicht unterlassen, Ihnen die Consequenzen vorzuführen, die meines Erachtens die Annahme, beziehungsweise die Ablehnung des Antrages der Majorität des Ausschusses zur Folge haben würde. Wenn das Bedürfnis der Kirche im Einzelnen vom Landtage berathen und dem entsprechend die Subvention festgestellt wird, so kann es meines Erachtens nicht ausbleiben, daß einmal dies oder jenes Bedürfnis vom Landtage nicht anerkannt wird, welches die Kirche für unab-

weiblich ansehen muß, und es würde in diesem Falle sehr bald das Kirchenregiment die Ausschreibung einer Centralkirchensteuer eintreten lassen müssen. Das ist ganz unvermeidlich, der Weg ist da und die Steuer wird mit Leichtigkeit zu erreichen sein, wenn wirklich das Bedürfnis von Seiten der Kirche anerkannt ist. Diese Kirchensteuer ist bis jetzt noch vermieden worden und ich mache Sie darauf aufmerksam, wie bedenklich es wäre, diesen Weg überall zu betreten, denn, meine Herren, ist er einmal betreten, so ist es unvermeidlich, daß dann auch leicht ziemlich weit gegriffen wird. Sie können dagegen einwenden, es sei Sache des Kirchenregiments, dafür zu sorgen, daß keine unnötigen Ausgaben gemacht werden. Von unnötigen Ausgaben wird keine Rede sein, aber von nützlichen, was aber nützlich ist, das ist unter Umständen sehr zweifelhaft. Es wird ein beständiges Andrängen sein, dieses oder jenes Bedürfnis zu befriedigen, und dann ist eben der Weg da, die Kirchensteuer zu erhöhen. Wenn Sie dagegen den Antrag der Minorität annehmen, und schließlich die Bauschsumme vereinbart wird, so wird natürlich das Kirchenregiment in aller nur möglichen Weise bestrebt sein, mit dieser Summe auszukommen und jedes Andrängen kann mit Leichtigkeit damit zurückgewiesen werden, daß die Mittel nicht vorhanden sind, und es kann mit Gewißheit angenommen werden, daß eine Kirchensteuer nicht eingeführt wird, wenn die Bauschsumme einigermaßen genügend gegriffen wird. Träte der Fall ein, daß die Ausgaben für das evangelische Kirchenwesen so beschränkt würden, daß zur Kirchensteuer geschritten werden müßte, so würde darin eine Ungerechtigkeit gegen die Evangelischen den Katholiken gegenüber liegen, die ihr Bedürfnis aus Staatsmitteln erhalten, während die Protestanten zwar auch aus Staatsmitteln erhalten, daneben aber noch eine Kirchensteuer tragen müssen, die mit dem, was sie aus Staatsmitteln erhalten, erst so viel betragen würde, als die Zuschüsse aus Staatsmitteln für die Katholiken betragen. Ich muß auch bemerken, daß die Ausgaben allerdings nicht unbedingt ein Uebel sind, wenn nur nützliche Ausgaben gemacht werden und wird dann auch die Centralkirchensteuer etwas erhöht, so kann man sich damit trösten: das schadet Nichts, weil es nützliche und nothwendige Ausgaben sind, ich wollte Sie aber nur auf den Finanzpunkt aufmerksam machen und Ihnen darlegen und meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß Sie durch Annahme des Antrags der Mehrheit eben bewirken, daß die kirchlichen Ausgaben für die protestantischen Staatsangehörigen unzweifelhaft höher zu stehen kommen werden, als wenn Sie eine Bauschsumme feststellen, selbst wenn diese auch ziemlich hoch gegriffen wäre.

Abg. **Böckel** als Berichterstatter der Mehrheit: Die Ansicht des Staatsministeriums scheint mir nach dem, was wir eben gehört haben, in einem bedeutenden Schwanken begriffen zu sein, denn wie Ihnen bereits aus dem Berichte bekannt sein wird, beantragt das Ministerium jetzt das, was es früher für unausführbar erklärt hat. Es ist damals dafür, daß der Staat Zuschuß geben soll, geltend gemacht wor-

den, daß es schwierig für die Kirche sei, eine Centralsteuer auszuschreiben und umzulegen, an dem heutigen Tage, wo Sie das beschließen sollen, was beantragt worden ist, hören wir, daß mit Leichtigkeit eine solche Steuer ausgeschrieben werden kann. Was nun diese Steuer selbst anbetrifft, so würde ich allerdings es für richtig halten, daß die Kirche ihre Ausgaben durch eine Kirchensteuer aufbringe, denn gerade bei einer solchen Steuer möchte ich nicht besorgen, daß die Anforderungen des Kirchenregiments sich so steigerten wie bisher, weil dann eben die Steuernden fühlen würden, in welchem Verhältniß die kirchlichen Ausgaben steigen. Ich würde glauben, daß die Synode sich nur auf das Nützliche und Nothwendige beschränken würde, wie dies jetzt nicht vorliegt. Ich mache Sie nur darauf aufmerksam, wie sehr die Kosten der Synode gestiegen sind; sie sind nicht gestiegen, weil die Synode etwa eine längere Dauer gehabt hat, nicht dadurch, daß die Geschäfte vermehrt worden sind, sondern vorzugsweise dadurch, daß die Mitglieder der Synode sich ihre Diäten erhöht haben. Schwerlich würde das geschehen sein, wenn diese Kosten durch eine Steuer aufgebracht würden. Schwerlich würden die Kosten des Oberkirchenraths so angewachsen sein, daß der Oberkirchenrath jetzt ungefähr so viel kostet, wie das Consistorium, das früher die Schulangelegenheiten ebenfalls verwaltete, die doch jetzt vom Oberschulcollegium verwaltet werden. Ich mache Sie nun darauf aufmerksam, daß, wenn Sie eine solche Summe, wie sie jetzt gefordert wird, vereinbaren, Sie durchaus nicht sicher sind, daß nicht etwa wieder ein Andrängen kommen wird, daß bei der Kirche Bedürfnisse und Kosten steigen werden; Sie sind nicht sicher, daß, wenn Sie diese Bauschsumme bewilligen, nicht nächstens eine noch höhere beantragt wird, und daß die Frage wieder in ganz ähnlicher Weise an Sie herantritt, wie jetzt. Die Bauschsumme ist außerdem eine Summe, die außerordentlich hoch gegriffen ist, sie übertrifft die Summe des vorigen Voranschlags um bedeutend die Summe, die in den früheren Finanzperioden gefordert war, deshalb möchte ich Sie warnen, jetzt einen Strich zu machen und zu sagen, worauf die Synode und die Kirche rechnen kann, aber nicht etwa im Allgemeinen, sondern daß Sie auch wissen, wie das Geld verwendet werden soll, denn wenn man Geld hergeben soll, so muß man auch wissen, daß es verwendet wird, wozu es bestimmt ist. Die Kirche faßt die Sache freilich anders auf und wie im Berichte angedeutet ist, gehen die Ansichten der Kirche sehr weit, sie gehen so weit, daß ein Abgeordneter der Synode bemerkte: „daß die Kirche das unpassende Verfahren, wornach der Landtag ihr das Budget auch im Einzelnen stelle, die Summe ihrer Ausgaben in den einzelnen Positionen bemesse, z. B. bestimme, ob die Synode so oder so viel kosten, für Kirchenvisitationen mehr oder weniger ausgegeben werden solle — sich doch nicht gefallen lassen dürfe.“ — Wenn Jemand so vollständig von einem Andern sustentirt wird, wie dies hier der Fall ist, so wird er sich wohl auch gefallen lassen müssen, daß gefragt wird, wozu das Geld bewilligt wird. Auf der andern Seite müssen wir uns

hüten, wieder einen Theil des Steuerbewilligungsrechts aus den Händen zu geben; wir haben dann auf die Verwendung gar keinen Einfluß, und wenn von der Summe, die für den Oberkirchenrath verwendet werden soll, nur das gegeben werden soll, was wirklich verwendet wird, so können Sie sicher voraussetzen, daß uns gesagt werden wird, daß diese 7000 Thlr. auch verwendet worden sind; deshalb möchte ich Sie ersuchen, den Majoritätsantrag anzunehmen. Der Minoritätsantrag unterscheidet sich von dem Antrage der Staatsregierung darin, daß die Summe nicht festgesetzt wird, und darin ist er besser, aber ich glaube, daß, wenn die dann festgesetzte Summe nicht ausreicht, dann nebenher noch eine Kirchensteuer erhoben werden wird, und das Andrängen dazu wird nicht fehlen und die Staatsbürger werden dann in doppelter Weise für die Kirche besteuert sein.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter der Minderheit: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat schon hervorgehoben, worin der Minderheitsantrag sich unterscheidet von dem der Majorität; es ist wesentlich das, daß die Minorität wünscht, die Schwankungen, die bei der Feststellung jedes Budgets der Kirche eintreten würden, zu vermeiden; sie wünscht, daß der Kirche gesagt wird: das will der Staat thun, weiter wird er nicht gehen, und dann wird die Kirche wissen, wie sie mit ihren Centrallasten sich einzurichten hat, um eine Kirchensteuer zu vermeiden. Es wird ferner gesagt, es wäre immerhin möglich, daß die Kirche neben dem, was der Staat giebt, noch eine Steuer ausschreibe. Das ist allerdings auch möglich, indessen würde schon bei der Berathung im Ausschuß von der Minorität gesagt, man kann als Bedingung stellen, daß nur so lange jene Summe gegeben werde, als dadurch eine Kirchensteuer vermieden würde, wenn aber die Kirche zur Selbstbesteuerung gedrängt würde, dann wäre es sehr leicht möglich, daß manches ausgeschrieben würde, was jetzt gerade die Majorität vermeiden zu sehen wünscht. So lange die Kirche umhin kann, eine Steuer auszusprechen, wird sie es gewiß thun. Ich halte es daher im Interesse des Landtags wie der Kirche, daß eine Gränze gezogen wird, und das wollte der Vorredner auch, er wollte auch eine Gränze ziehen, aber diese Gränze bei jeder neuen Finanzperiode wieder in Frage stellen.

Abg. **Mölling:** Wenn Sie einen Blick darauf werfen, wie sich die uns vorliegende Frage historisch gestaltet, so wird der Verlauf der bisher stattgehabten Verhandlungen Ihnen die vollständige Ueberzeugung gewähren, daß bis zu dem jetzt neu erhobenen Antrage die Staatsregierung wie der Landtag in vollkommener Uebereinstimmung darüber gewesen sind, daß es keineswegs im Interesse des Staates sei, die Subvention, welche er der Kirche gewährt, feststehend und ohne daß einseitig davon abgegangen werden könnte, zu normiren. Der Bericht der Majorität hat Sie zurückgeführt auf den sechsten Landtag, damals wurde der Wunsch ausgesprochen und Anträge erhoben auf Regulirung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche. Ich brauche die Anträge nicht vorzulesen, Sie kennen sie, es steht aber eine solche Reguli-

rung mit keinem Worte darin, wie sie hier durch festzustellende Regulative beantragt wird. Jene Anträge sind vielmehr auf eine allgemeine Auseinandersetzung gerichtet und selbst darauf, daß man die Ausgaben des Staats für die Kirche nur als Vorschuß betrachte. Im neunten Landtage sprach sich die Staatsregierung ganz bestimmt dahin aus, daß eine solche Regulirung nicht angemessen sei und nicht im Interesse des Staates liege. Vielleicht interessirt es Sie die kurzen Worte zu vernehmen, da Sie vielleicht nicht sämmtlich das betreffende Schreiben gelesen haben. Sie lauten: „Es ist nach beiden Seiten für den Staat wie für die Kirche bedenklich, das vielleicht zufällige Bedürfniß eines bestimmten Zeitpunktes dabei zum Grunde zu legen, indem ein dauernder Bedarf dabei doch nicht wol angenommen werden kann“ und ebenso heißt es weiter: „Es scheint demnach am Richtigesten eine eigentliche Auseinandersetzung oder Vereinbarung mit der Kirche gar nicht eintreten, sondern es im Allgemeinen bei dem bisher schon angenommenen, wenn auch noch nicht klar hervorgetretenen Normen bewenden zu lassen, so daß für jede Finanzperiode die nach dem jedesmaligen Bedarf zu ermessende Subventionssumme festgestellt wurde und soweit sie wirklich verwendet werden soll, zur Ausgabe käme.“ Der damalige Finanzausschuß erhob freilich dagegen den Antrag, den Ihnen der Bericht der Majorität vorlegt, indessen dieser Antrag wurde namentlich auch von dem Hrn. Ministerpräsidenten von Rössing bekämpft. Er sagte damals wörtlich, nachdem er hervorgehoben, daß es wenigstens jetzt noch nicht an der Zeit sei, da man noch keine Erfahrungen gemacht habe, ein Regulativ aufzustellen. „Die Staatsregierung ist demnach auch davon ausgegangen, daß es wünschenswerth sei, nicht allein im Interesse des Landtages, sondern auch im Interesse der Staatsregierung die einzelnen Positionen bei jeder Budgetperiode prüfen und wenn nöthig dieselben beanstanden zu können.“ Ebenso und mit großer Schärfe sprach sich ein Abgeordneter dahin aus: „Was den Antrag Nr. 2 anlangt, die Feststellung der Centralausgaben der Kirche in Regulativen, so ist es allerdings nicht schwer, für einen ganz bestimmt abgegrenzten Ausgabezweig, für dasjenige, was der Personalbestand oder die Geschäftskosten einer Verwaltung erfordert, Regulative festzustellen; es ist aber schwer den dauernden Bedarf für die Kirche regulativmäßig hinzustellen, welche fortwährend sich weiter ausbilden muß, wo man keine Stabilität erwarten, wo man eine Stabilität nicht wünschen kann. Ich glaube nicht, daß es sich empfiehlt, dem Antrage 2, welcher getrennt zur Abstimmung kommen soll, beizustimmen.“ Dieser Abgeordnete war der Herr Minister von Berg, man kann annehmen, daß seine Ansicht sich mit der des Ministeriums identificirte, wie sie damals auch von dem Ministerpräsidenten ausgesprochen wurde. Der Antrag des Finanzausschusses wurde hierauf abgelehnt. Sie können nun leicht das Resultat ziehen, daß Staatsregierung und Landtag ganz entschieden darin übereinstimmen, daß ein solches Regulativ nicht im Interesse des Staates sei. Nach dem jetzt vorgelegten Schrei-

ben der Staatsregierung und dem Antrage derselben ist also ein völliger Wechsel der Ansichten eingetreten. Man fragt also wohl, wie ist das geschehen? Da haben Sie im Schreiben allerdings die Begründung, daß es allgemein als wünschenswerth anerkannt sei, eine Regulirung eintreten zu lassen und die Begründung ist so gehalten, daß man schließen muß, die Staatsregierung gebe davon aus, daß es wünschenswerth sei, eine Regulirung in der jetzt beantragten Weise eintreten zu lassen. Ich brauche nicht weiter darauf einzugehen. Ich habe bereits ausgeführt und glaube genügend nachgewiesen zu haben, daß es gerade umgekehrt als nicht wünschenswerth bisher anerkannt worden. Sie haben auch den Majoritätsbericht gelesen, worin grade hervorgehoben wird, daß eine solche Regulirung früher schon als keineswegs wünschenswerth anerkannt worden ist. Diese Ausführung scheint daher auf einem Irrthum zu beruhen. Es würde sich fragen, ob eine Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist, ob Erfahrungen, welche zu dem entgegengesetzten Resultate führen, gesammelt worden. Davon ist uns aber Nichts vorgelegt. Wir wissen von keiner Aenderung der Verhältnisse, sie sind noch so, wie sie damals waren. Diese Antecedentien reden also weder dem Antrage der Staatsregierung noch dem der Minorität das Wort, man kann also wohl kaum umhin, der Majorität beizustimmen, wenn sie sagt, daß wahrscheinlich das Andrängen der Kirche und ihrer Organe die Veranlassung gewesen sei, daß die Staatsregierung diese neue Bahn betreten hätte. Hier, meine Herren, ist doppelte Vorsicht nothwendig. Es ist wohl ein alter Erfahrungssatz, daß die Kirche gern auf weltlichen Boden hinübergreift und man darf dreist sagen, sie wird den Finger, den Sie Ihr reichen, willig nehmen, sie wird ihn aber nehmen in der Hoffnung, später den ganzen Arm zu besitzen. Was nun der Antrag der Staatsregierung selbst betrifft, so zerfällt er in zwei Theile, nämlich den ersten die Gehalte der Mitglieder des Oberkirchenraths und die Geschäftskosten desselben betreffend und dann in den Antrag, eine jährliche Aversionssumme zu den Centrakosten der Kirche festzustellen. Ueber diese Summe, die freilich höher gegriffen erscheint, als die frühere, lasse ich mich nicht aus, das gehört der Prüfung des Budgets an. Wenn Sie aber das Schreiben nachlesen, so begründet dasselbe wesentlich diesen Antrag mit dem Rechte des Großherzogs, allein die Gehalte für den Oberkirchenrath und dessen Geschäftskosten zu bestimmen ohne Zuziehung der Synode, soweit die Deckung aus Staatsmitteln geschieht. Es wird nun anderer Seite hervorgehoben, daß es nicht geeignet sei, mit dem Landtage noch weiter darüber zu verhandeln, wenn nämlich der Großherzog als Summus Episcopus sich mit der Synode bereits geeinigt hat, weil das Kirchenverfassungsgesetz die Festsetzung jener Gehalte und Geschäftskosten lediglich dem Großherzoge überlasse und über diese Bedürfnisse der kirchlichen Oberbehörde dem Landtage eine Cognition nicht eingeräumt werden könne. Es wird dann sehr scharf hervorgehoben: „Das so normirte Verhältniß würde am Besten der Stellung des Staates zur Kirche entsprechen, ohne die Rechte des Großherzogs, so wie

der Synode zu beschränken, worauf der Landtag und das Staatsministerium auch nicht einmal einen indirecten Einfluß durch Bewilligung oder Abschlagung der Mittel für einzelne Mittel haben dürfe.“ Meine Herren, es wird gewiß dem Landtage niemals einfallen in die Rechte des Großherzogs in irgend einer Weise einzugreifen, aber der Landtag hat dem gegenüber auch sein eigenes Recht, das hier nur sehr leicht berührt ist, er hat es festzuhalten, das nämlich, daß er, wenn die Staatsregierung herantritt und für die Kirche Mittel aus der Staatscasse verlangt, zu prüfen hat, ob eine solche Bewilligung für den Staat erforderlich und dienlich ist und ob sie im Interesse des Staats liegt. Dieses Recht ist unantastbar und von der Staatsregierung auch vollständig anerkannt. Es wird allerdings gesagt, die Kirche solle zu dem gedachten Zwecke 7000 Thlr. bekommen, was aber nicht zur Verwendung käme, das würde der Landescasse verbleiben. Das hat gute Wege, bewilligen Sie einmal die 7000 Thlr. so scheint es mir nicht zweifelhaft, daß die ganze Summe verwendet wird, wenigstens ist keine Gewähr dafür daß die Summe nicht verwendet wird und Erfahrungen möchten das genügend bestätigen. Ich muß es Ihrer eignen Beurtheilung überlassen, ob Sie in dieser Beziehung dem Staatsministerium ein Vertrauensvotum geben wollen. Ich bemerke nur noch, daß selbst der Herr Staatsminister v. Rössing in seiner Rede im neunten Landtage erklärt hat: „Ferner ist auch die Seite zu beachten, daß, wenn man einen dauernden Bedarf feststellt, man auch eine gewisse Höhe annehmen muß, und daß, wenn diese Höhe über den augenblicklichen Bedarf hinausgeht, von selbst dahin gedrängt wird, daß das schließlich auch wirklich verausgabt wird, was der dauernde Bedarf angegeben hat.“ Hier liegt das eigne Bekenntniß des Hrn. Ministerpräsidenten vor, daß er selbst keine Hoffnung habe, es werde in dieser Beziehung nicht Alles verwendet werden. Was nun den zweiten Theil des Antrags betrifft, so ist er noch umfassenderer Art. Er bestimmt eine Vauschsumme, die in die Centralcasse der Kirche fließen soll und zwar dergestalt, daß der Staat überall keine Einwirkung auf die Verwendung dieses Geldes hat, daß die Kirche in dieser Beziehung keine Controлле desselben unterworfen ist, daß selbst die Verpflichtung zur Zahlung dieser Summe nur dann aufgehoben werden kann, wenn darüber ein Einverständnis der Kirche mit dem Staat vorliegt. Hier giebt also der Staat sein freies Verfügungsrecht zu Gunsten der Kirche vollständig auf. Er übergiebt ihr eine Summe, die er jetzt zu prüfen und im Einzelnen festzustellen befugt ist, der Kirche zur völlig freien Verfügung. Meine Herren! Ich glaube es bedarf keines weitern Beweises, daß die Kirche sich wohl hüten wird, je den Staat von dieser Verpflichtung wieder zu entbinden. Sie sehen, daß die dringendsten Gründe vorliegen, daß der Landtag sich eine solche Fessel gegenüber der Kirche nicht anlegt und ihr eine solche Summe nicht hingibt, über welche er sich jedes Einflusses entäußert. Die Folgen sind Ihnen ebenfalls schon in dem Berichte der Majorität vorgeführt. Die Kirche könnte ja leicht, wenn sie spar-

sam ist und davon übrig behält, daraus einen Fonds an- sammeln und es wird ein Beispiel angeführt, das sehr nahe liegt, nach welchem das, was der Landtag schon früher abge- lehnt hat, eintreten könnte, daß auf diese Weise nämlich den Kirchendeckanten die Entschädigung für die aufgehobene Ab- gabenfrei prästirt würde. Die Staatsregierung hat in ihrem Schreiben freilich gesagt, bis hierher und nicht weiter, die Summe ist als eine beträchtliche und hinreichende hingestellt, reicht diese nicht, so möge die Kirche das Fehlende durch eine auszuschreibende Steuer herbeischaffen. Meine Herren! Die Schwierigkeit der Ausschreibung der Steuer hat Ihnen die Staatsregierung in einem früheren Schreiben auseinandergesetzt. Wäre diese Schwierigkeit aber auch nicht vorhanden, so kann es doch nicht im Interesse des Staates liegen, daß eine solche Steuer nicht ausgeschrieben würde. Wenn die Kirche eine solche Steuer nöthig hat, mag sie dieselbe aus- schreiben. Uebrigens liegt diese Besorgniß sehr fern, wenn, wie bisher, das Bedürfniß der Kirche in gewöhnlicher Weise durch jedesmal festzustellende Zuschüsse des Staates bewilligt wird. Unmöglich darf der Landtag sich dadurch bewegen lassen, seine Zustimmung zu einer solchen Aversionalsumme zu geben. Wenn übrigens die Staatsregierung in ihrem Schrei- ben zur Begründung einer solchen Aversionalsumme noch sagt: „daß wegen jedes etwaigen künftigen Mehrbedürfnisses nicht weiter auf die Staatscasse recurriert werden dürfe“, so steht das ebenfalls mit ihrer dem neunten Landtage in ihrem Schreiben vom 30. October 1854 dahin ausgesprochene Ansicht: „daß ein dauernder Bedarf darnach doch nicht wohl ange- nommen werden könne und entweder über das festge- stellte Quantum hinaus Anforderungen an den Staat nicht ausbleiben würden, denen er sich schließlich nicht würde entziehen können, oder eine Bewilligung eintreten würde, welche als überflüssig erscheinen müßte“, im Wider- spruche. Die Minorität will nun einen Versuch machen zu einer Vereinbarung dahin, daß die Positionen geprüft werden, und daß das festgestellte Ergebniß das Aversum bilde. Wenn aber die Minorität selbst davon ausgeht, daß der Staat die Befugniß habe, das Bedürfniß der Kirche zu prüfen, und daß es in seinem Interesse liege, die beantragten Mittel zu bewilligen oder abzulehnen, so scheint mir der Antrag der Minderheit nur für diese einzige Finanzperiode das Bedürfniß zu prüfen und danach eine Bauschsumme dauernd festzustellen, damit nicht im Einklang zu stehen. Auch die Minorität führt aus, sie sei nicht Alles zu beschließen geneigt, die Stellung des Landtags würde aber eine gebundene sein, wenn die Staatsregierung das von der Synode beschlossene und vom Landesherren genehmigte Bedürfniß der Kirche vorlege. Es müsse für wünschenswerth geachtet werden, daß die Staats- gewalt mit der Kirche nicht in Conflict gerathe. Allerdings ist es in hohem Grade wünschenswerth, daß Staat und Kirche nicht mit einander in Conflict gerathen. Aber die Conflicten- furcht darf doch nicht so groß werden, daß sie den Staat zu solchen Opfern drängt, daß wir die wichtigsten Rechte des Staates weggeben. Auch hier lehrt die Erfahrung, daß die

Conflictenfurcht den Landtag mehrfach schon zu Beschlüssen bewogen, die dem Staate nicht zum Vortheile, sondern zu großen Nachtheilen gereicht haben und später bitter zu bereuen waren. Wenn noch die Minorität ferner darauf hinweist, daß die Finanzperiode der Kirchencasse nicht mit der der Landes- casse zusammenfällt, so würde das nur dahin führen, daß die Kirche ihre Rechnung mit der der Landes- casse in Ue- bereinstimmung bringt, und wenn die Minorität auch ferner sagt, daß eine solche Aversionalsumme der beste Schutz sei, so ist Ihnen schon gezeigt, daß dies nicht der Fall ist, denn alle Vorgänge weisen darauf hin, daß wenn die Kirche glaubt ein Bedürfniß zu haben, sie nicht anstehen wird, den Staat wiederum in Anspruch zu nehmen und es ist die Frage ob die Staatsregierung den Widerstand, den sie bis jetzt ge- leistet hat, den sie aber jetzt aufgegeben, in der Folge in dem betreffenden Falle leisten wird. Sie sehen, daß es in hohem Grade mißlich ist, sowohl dem Antrag der Staatsregierung, als dem der Minorität beizustimmen. Es ist die einfache Frage die, wollen Sie, daß wir unser freies Verfügungsrecht behalten oder wollen Sie, daß wir es den Ansprüchen der Kirche unterwerfen und an die einmal vereinbarte Summe gebunden bleiben bis es der Kirche gefallen würde uns die verlorene freie Verfügung wieder zu geben? Es ist aber auch schon auf die Nachtheile der Regulative hingewiesen, wir ha- ben ein Regulativ für die Gehalte der Civilstaatsdiener, für die Gehalte der Militärs, es wurde auch schon ein Regulativ für die gesammten Militärkosten verlangt, hier liegt ein neues Regulativ vor. Die obigen Regulative für die Civil- und Militärbeamten waren im Staatsgrundgesetz vorgeschrieben, vielleicht wären sie ohne dem nicht entstanden. Jedes Regu- lativ nimmt uns von dem den Landtage so sorgfältig zugemessenen Steuerbewilligungsrecht ein Stück hinweg und schon dieser principielle Grund würde mich bewegen, jeder dauernd fest- zustellenden Verpflichtung, die der Landtag nicht einseitig auf- geben kann, entgegen zu treten. Also glaube ich, wer das Interesse des Staates unbefangen trennt von dem Interesse der Kirche, der muß der Ansicht sein, daß die Uebernahme einer solchen Verpflichtung nicht bewilligt werden kann. Was wir besitzen, das lassen Sie uns festhalten, das einmal Ver- lorene ist schwerlich je wieder zu gewinnen.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat Sie auf die Verhandlungen des neunten Landtags über diese Frage aufmerksam gemacht. Die Mit- glieder der Minderheit, welche dem neunten Landtage ange- hörten, stehen in dieser Frage ganz auf demselben Stand- punct wie damals. Damals hat der Finanzausschuß ein- stimmig den Antrag gestellt, den jetzt die Minorität bringt, nämlich eine feste Vereinbarung über die Sustentation der Kirche zu treffen. Der damalige Ausschuß hat jetzt das Ver- gnügen gehabt, daß die Staatsregierung sich seinem Antrage angeschlossen hat, ich zweifle nicht, der Landtag wird es künf- tig auch thun. Der Herr Vorredner hat darauf hingewiesen, es wäre nicht gerathen, die Bauschsumme festzustellen nach dem gegenwärtigen Bedarf, die Minorität hat aber noch gar

nicht gesagt, wie hoch die Summe und wie das Regulativ festzustellen sein würde, wir sind vielmehr der Ansicht gewesen, daß Ausgaben, die augenblicklich noch im Budget stehen und auf persönlichen Bewilligungen beruhen, gar nicht in Betracht kommen können, wir würden dann nur das aus dem Kirchenvoranschlag herausnehmen, was als dauernd anzusehen ist und dafür eine bestimmte Summe vorschlagen. Der Herr Vorredner hat ferner den Grund der Minorität, daß das Rechnungsjahr der Kirche nicht mit dem des Staates zusammenfalle dadurch zu beseitigen geglaubt, die Kirche könne ja das ändern. Eines von beiden muß aber mit der Aufstellung des Voranschlags vorgehen, da Landtag und Synode gleichzeitig nicht tagen können, also Verschiedenheit wird immer stattfinden müssen. Der Herr Vorredner hat ferner darauf gewiesen, daß wenn auch ein Regulativ festgestellt würde, Nachforderungen noch immer kommen würden. Es ist dies möglich, aber wie würden Sie künftig diesen Forderungen gegenüberstehen. Meines Erachtens dann viel kräftiger, wenn Sie eine Regulativ haben und sagen können, das ist einmal das, was festgestellt ist, darüber geht es nicht hinaus, als wenn jedes Jahr die einzelnen Positionen in Frage gestellt werden. Ich kann Ihnen nur rathen, ein fest vereinbartes Abkommen zu treffen und empfehle Ihnen den Antrag der Minorität anzunehmen.

Abg. Böckel als Berichterstatter der Mehrheit: Es ist Ihnen schon zur Genüge gesagt worden, daß Sie sich abermals eines Nichtes begeben, wenn Sie auf eine solche Bausumme und auf eine Art von Regulativ eingehen. Wenn die Minorität ihre Ansicht so darstellt, daß bei der Festsetzung der Summe, welche der Kirche zu geben, die einzelnen Positionen durchgegangen werden sollen und nur das herausgenommen, was wirklich bezahlt werden muß, daß dann einzelne persönliche Zulagen, wie sie im Voranschlag enthalten sind, wegfallen würden, z. B. bei Gemeinden, die eine persönliche Zulage für ihren Pfarrer erhalten haben, so ist das ganz recht, daß diese herausgenommen würden und darnach die Summe bestimmt würde, sie würden aber doch nicht umhin können noch eine Anzahl von Positionen, die später wegfallen würden, in dieser Summe zu lassen und dadurch diese Summe höher stellen, als sie möglicherweise später sein wird. Würden Sie das nicht wollen und die Bewilligungen, welche später wegfallen können, noch außer der Bausumme fortbestehen lassen, so würden Sie hierfür eine eigene Position haben und die Sache noch verwickelter machen und nur machen, daß künftig immer noch Anforderungen nach solchen persönlichen Zulagen vorgebracht werden. Was die verschiedenen Rechnungsjahre und Finanzperioden des Landtags und der Synode betrifft, so lege ich darauf keinen Werth, ich würde finden, daß das richtige Verhältniß dasjenige wäre, daß der Voranschlag der Kirche von der Synode aufgestellt und daß er der Prüfung und Genehmigung des Landtags unterliege. Wenn von Seiten der Staatsregierung und der Minorität des Ausschusses darauf hingewiesen wird, der Landtag wäre gewissermaßen genirt, da der von der Synode aufgestellte

Voranschlag vom Großherzog genehmigt wäre, so muß ich eine solche Gene vollständig leugnen. Meine Herren! Der Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben ist auch vom Staatsministerium aufgestellt und vom Großherzog genehmigt, ich glaube, daß wir uns diesem Voranschlag gegenüber ohne alle Gene befinden und so wird es auch gegenüber dem Voranschlag der Kirche sein. Ferner muß ich Ihnen das ins Gedächtniß zurückrufen, worauf im Berichte schon aufmerksam gemacht ist, daß die Staatsregierung sagt, daß die Kirche von den 10,000 Thlr. event. noch einen Fonds ansammeln kann. Abgesehen davon, daß es nicht gut ist, Geld zu geben, damit Fonds angesammelt werden, während der Staat selbst im Schuldenmachen begriffen ist, so würde dieser Fonds möglicherweise auch dazu dienen, um den weniger wohlhabenden Gemeinden die Ausgaben zu erleichtern, welche ihnen zur Entschädigung der Geistlichen für die aufgehobene Abgabefreiheit ihrer Ländereien aufgelegt werden sollen. Wenn dann auf die Zuschüsse für die katholische Kirche hingewiesen ist, so muß ich Sie darauf aufmerksam machen, daß der größte Theil dieser Kosten auf Verträgen beruht, während dies bei der evangelischen Kirche nicht der Fall ist. Es ist früher von der Staatsregierung ganz entschieden hervorgehoben worden, daß das Subventionsverhältniß nicht nach der Kopfzahl berechnet werden könnte und jetzt wird uns wieder das Gegentheil gesagt. Wenn endlich der Berichterstatter der Minorität Sie gedrängt hat, die Feststellung der Summe anzunehmen und gemeint hat, es würde in einer künftigen Finanzperiode doch zu einer solchen Feststellung kommen, es würde dann noch eine größere Summe gefordert werden, so muß ich doch glauben, daß wir nicht aus Angst vor der Schwäche der Staatsregierung der Kirche gegenüber jetzt etwas thun, sondern es auch den künftigen Landtagen überlassen, allzugroßen Anforderungen entgegen zu treten und jetzt nicht schnell die Thüre hinter uns zumachen, damit nicht noch weitere Forderungen hinten nach kommen. Ich empfehle Ihnen also den Antrag der Majorität anzunehmen.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses wird zur namentlichen Abstimmung gebracht und derselbe mit 26 gegen 15 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Wichmann, Windhaus, Arkenau, Bargmann, Böckel, von Böselager, Brägelmann, Brörmann, Frank, Franklen, Hardt, Hullmann, Kasten, Kückens, Luerßen, Meyer-Holzgrefe, Mölling, Müller, Detken, Odejohannis, Oltmann, Rabben, Ritter, Strodthoff, Struthoff, Töllner.

Dagegen die Abgeordneten:

von Wedderkop, Zedelius, Barnstedt, Barleben, Bothe, Bünnemeyer, Flor, Kindt I., Kindt II., Kunz, Pancras, Ruder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Bindemann, Berry, Niebour (Frank), Willers, Alhorn, Silke.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Anwaltsordnung.

Der zur zweiten Lesung eingegangene Antrag des Abg. Bargmann:

„im Art. 10 werde gefügt, im §. 4 und §. 6 statt 30 Jahre — 5 Jahre“

wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Bargmann**: Die Deservitenforderung des Anwalts an seinen Vollmachtgeber verjährt mit 5 Jahren, wogegen hier ein Anspruch des Vollmachtgebers auf Auslieferung der Handacten 30 Jahre dauern soll. Darin liegt eine Ungleichheit, die sich meines Erachtens nicht rechtfertigen läßt. Freilich kann der Anwalt sich von der längern Dauer dieser Verbindlichkeit befreien, wenn er seinen Vollmachtgeber auffordert, die Handacten in Empfang zu nehmen, aber der Anwalt wird doch immerhin bis zu 30 Jahren den Beweis zu führen haben, daß er eine desfallsige Aufforderung habe ergehen lassen. Dieser Beweis möchte so lästig sein, daß er der desfallsigen Bestimmung fast allen Werth nimmt. Dann möchte ich auch noch darauf aufmerksam machen, daß der §. 4 zu Zweifeln Anlaß geben kann, wenn z. B. der Vollmachtgeber nach 10 Jahren seine Acten fordert, ohne das Deservit bezahlt zu haben, ob der Anwalt dann noch sagen kann, ich werde sie ausliefern, wenn ich meine Gebühren bekomme, oder ob das Deservit auch in diesem Falle verjährt ist. Wenn mein Antrag angenommen wird, so wäre ein solcher Zweifel abgeschnitten.

Abg. **von Wedderkop**: Ich glaube nicht, daß es so schwierig für den Anwalt sein wird, sich den Beweis zu verschaffen, daß er seinen Clienten zur Abnahme der Acten aufgefordert hat: Er kann ja im schlimmsten Falle ihn durch einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit dazu auffordern lassen und hat dann ein öffentliches Document darüber in den Händen. Aus diesem Grunde kann ich nicht empfehlen, den Antrag des Abg. Bargmann anzunehmen. Es ist auch vom Abg. Bargmann schon selbst hervorgehoben worden, daß durch die zugelassene Aufforderung zu Zurücknahme der Acten das Interesse des Anwalts, diese Acten nicht allzulange aufbewahren zu müssen, im Uebrigen hinreichend geschützt ist. Ich glaube auch nicht, daß die Controverse, auf welche der Herr Abg. Bargmann zuletzt aufmerksam machte, so gefährlich für die Rechtssicherheit werden kann, denn das Retentionsrecht an den Acten behält der Anwalt, auch wenn seine Klage auf das Deservit verjähren sollte, das kann ihm nicht genommen werden, wenn es nicht ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen wird und dies ist nicht der Fall. Ich kann Ihnen daher nur empfehlen, es bei dem in erster Lesung der Anwaltsordnung gefaßten Beschlusse zu lassen, wonach die gemeinrechtliche Verjährungsfrist für das Recht der Clienten auf Zurückforderung der Manualacten, bei welchen sich oft wichtige Urkunden befinden, maßgebend bleibt.

Abg. **Müder**: Ich halte um so mehr für nothwendig, das Wort zu nehmen, als ich aufmerksam zu machen habe, daß ich am Schlusse als Berichterstatter nicht gegen den

Antrag des Abg. Bargmann sprechen will. Mir hat der Antrag viel Annehmbares und ich kann nicht mit dem letzten Redner finden, daß es ein genügender Schutz für den Anwalt wäre, daß er innerhalb der nächsten 30 Jahre, worin etwa einige Proceßrämer ihn um einige alte Papiere ansprechen werden, 200 bis 400 Urkunden auf eigene Kosten veranlassen soll, und das würde geschehen müssen, wenn er jedesmal einen Act der freiwilligen Gerichtsbarkeit veranlassen müßte, um gegen die Klage auf Herausgabe von Manualactenstücken Schutz zu finden.

Abg. **Bargmann**: Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß wohl nicht gleich eine gerichtliche Aufforderung geschehen wird und wenn sie geschieht, daß sie auf Kosten des Anwalts geschehen wird. Es ist hier im Gesetze von einer Aufforderung die Rede und darunter verstehe ich zunächst eine außergerichtliche Aufforderung, die doch schon vorher ergehen müßte, wenn der Anwalt sich nicht dem aussetzen will, in die Kosten verurtheilt zu werden.

Der Antrag des Abg. Bargmann wird angenommen und da fernere Anträge zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs nicht eingegangen sind, wird derselbe, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen mit der eben beschlossenen Aenderung im Art. 10 angenommen.

IV. Zweite Lesung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs.

Der Antrag des Abg. **Selckmann**: im Art. 1 unter a. werden die Worte „oder mit Einschließung von mehr als 5 Jahren“ gestrichen, wird zur Berathung gestellt.

Abg. **Selckmann**: Meine Herren! der Inhalt des Artikels 1 unseres Entwurfs, welcher sowohl unter a. bei Verbrechen, als auch bei Vergehen in der Begriffsbestimmung die Einschließung mit erwähnt, hatte lediglich wohl seinen Grund darin, daß in dem Abschnitt des preussischen Strafgesetzbuchs über den Zweikampf die Einschließung als Hauptstrafe angedroht war, nachdem aber dieser ganze Abschnitt gestrichen ist, kommt kein Fall mehr vor, in welchem für ein Verbrechen oder Vergehen die Strafe der Einschließung principaliter angedrohet wäre, sie tritt vielmehr überall nur als eventuelle Strafe ein für den Fall der mildernden Umstände. Da nun der Begriff der Verbrechen und Vergehen sich nicht nach der eventuell, sondern nach der principaliter angedrohten Strafe richtet, so wird hier im Artikel 1 von der Erwähnung der Einschließung abzusehen sein. Es kommen nämlich im Gesetzentwurf einige Fälle vor, daß zwar nach der Hauptstrafe der Begriff des Vergehens oder Verbrechens vorhanden ist, die eventuelle Strafe aber für den Fall der mildernden Umstände noch unter dasjenige Strafmaß binabgeht, wodurch sich der Begriff eines Verbrechens oder Vergehens bestimmt, dadurch soll aber der Begriff des Verbrechens oder Vergehens nicht geändert werden. In dem Entwurf kommt die Einschließung nur für den Fall der mildernden Umstände, beim Hoch- und Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses und bei derartigen Handlungen gegen befreundete Staaten vor. In

allen diesen Fällen ist aber die Hauptstrafe Zuchthaus oder Gefängniß und deshalb würde es meines Erachtens nicht correct sein, wenn wir hier auch eine nur bei mildernden Umständen angedrohte eventuelle Strafe, nämlich die Einschließung noch besonders erwähnen wollten und habe ich deshalb beantragt:

im Art. 1 unter a. werden die Worte „oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren“ gestrichen.

Wenn dieser Antrag angenommen wird, so werden unter b. die Worte „mit Einschließung bis zu 5 Jahren“ ebenfalls gestrichen werden müssen. Die Gründe beziehen sich gleichmäßig auf beide Fälle.

Reg.-Comm. **Munde**: Das, was der Herr Antragsteller in Beziehung auf die Fassung des Art. 1 unter a. gesagt hat, hat allerdings seine Richtigkeit, indessen würde doch, wenn man die Worte, die er zu streichen beantragt hat, stehen ließe, weiter Nichts daraus folgen, als daß eben die Worte nur überflüssig sind, da, wenn wirklich eine Einschließung von mehr als 5 Jahren in den folgenden Artikeln nicht angedroht ist, auch eine solche Einschließung als selbstständige Strafe nicht eintreten kann. Wenn aber der Herr Antragsteller bemerkt, daß unter b. die Worte „mit Einschließung bis zu 5 Jahren“ dann folgeweise ebenfalls gestrichen werden müßten, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß allerdings die Einschließung bis zu 5 Jahren als selbstständige Strafe im Artikel 74 angedroht ist und würde mithin, wenn die gedachten Worte unter b. auch gestrichen werden, die Frage entstehen, ob der Fall, der im Artikel 74 verpönt ist, ein Verbrechen oder Vergehen ist.

Abg. **Selckmann**: Es ist nur noch ein Zweifel darüber entstanden, ob der Inhalt des Art. 74 die Streichung derselben Worte unter b. im Art. 1 zuließe. Ich finde nicht, daß im Art. 74 die Einschließung als Hauptstrafe angedroht ist, sondern ich glaube, daß dieselbe auch hier nur im Fall der mildernden Umstände eintritt. Die Fassung läßt dieses allerdings zweifelhaft. Es würde aber mit dem ganzen System des Entwurfs nicht übereinstimmen, hier schon principaliter die Einschließung als Strafe eintreten zu lassen. Da hierüber aber Zweifel besteht, so wird durch eine andere Fassung jeder Zweifel zu beseitigen sein.

Reg.-Comm. **Munde**: Ich meine, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß in Art. 74 eine selbstständige Strafe der Einschließung gemeint sei, denn es heißt, in den Fällen der Art. 58 bis 62 tritt Zuchthausstrafe und im Fall mildernder Umstände Einschließung ein, in dem Falle des Art. 63 aber tritt Einschließung von 6 Wochen bis 3 Jahre ein, also in diesem letzten Falle, wofür eine besondere Strafe bestimmt ist, nur allein Einschließung, und zwar unbedingt, nicht bloß beim Vorhandensein mildernder Umstände.

Abg. **Mölling**: Sie haben gehört, daß Bedenken bereits gegen den Antrag erhoben sind. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich es für bedenklich halte, den Antrag anzunehmen. Es erfordert derselbe ein Eingehen auf den ganzen Entwurf und ich gestehe aufrichtig, daß ich nicht so genau übersehen kann, ob die Strafe der Einschließung noch als

selbstständige angedroht ist, im Augenblick bin ich es wenigstens nicht im Stande, das zu übersehen, und werde um so mehr gegen den Antrag stimmen, da ich es für unschädlich halte, wenn diese Bestimmung stehen bleibt.

Abg. **v. Wedderkop**: Der ursprünglichen Antrag des Abg. **Selckmann** scheint mir allerdings begründet zu sein, daß nämlich unter a. die Worte „oder mit Einschließung von mehr als 5 Jahren“ überflüssig sind und daß die Streichung derselben sich daher empfiehlt, obgleich sie andererseits zu einem Mißverständniß schwerlich Anlaß geben können. Aus diesem Grunde haben auch mehrere Mitglieder des Ausschusses den Antrag des Abg. **Selckmann** unterstützt. Was aber die Frage betrifft, ob auch unter b. die Worte „mit Einschließung bis zu 5 Jahren“ gestrichen werden können, so kann ich dem Herrn Antragsteller nicht beipflichten, denn ich glaube, der Herr Reg.-Commissar hat Recht, wenn er in der angeführten Bestimmung des Art. 74 eine besondere, selbstständige Strafandrohung findet, indem es daselbst heißt, daß solche hochverräterische Handlungen gegen fremde Staaten in dem Falle des Art. 63 mit Einschließung von 6 Monaten bis zu 3 Jahren zu bestrafen sind. Die angefochtenen Worte im Art. 1 unter b. werden daher meines Erachtens beizubehalten sein.

Der Antrag des Abg. **Selckmann** wird abgelehnt. Der Antrag der Minderheit des Ausschusses Nr. 1 zu Artikel 3 wird abgelehnt, ebenso wird der Minderheitsantrag Nr. 2 zu Art. 32 abgelehnt, zu Art. 72 und 73 wird der Mehrheitsantrag Nr. 3 (Antrag des Reg.-Commissars Nr. 1) angenommen, der Minderheitsantrag Nr. 5 zu Art. 83 wird zurückgezogen und der Minderheitsantrag Nr. 4 abgelehnt. Zu Art. 90 wird der Antrag des Reg.-Commissars:

den Art. 90 des Entwurfs unverändert aufzunehmen, in namentlicher Abstimmung mit 35 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Es stimmten für diesen Antrag die Abgeordneten:

Zedelius, Barleben, Barnstedt, Kindt II., Oldejohann, Pancras, Selckmann.

Dagegen stimmten die Abgeordneten:

Ahlhorn, Arkenau, Bargmann, Böckel, von Böselager, Bothe, Brägelmann, Brörmann, Bünnemeyer, Flor, Franksen, Hardt, Hullmann, Kasten, Kindt I., Küdens, Kunz, Luerßen, Meyer-Holzgrese, Mölling, Müller, Detken, Oltmann, Rabben, Ritter, Rüder, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodtzoff, Struthoff, Töllner, v. Wedderkop, Willers, Wichmann, Windhaus.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Lindemann, Berry, Niebour, Frank, Silks, Frank.

Der Mehrheitsantrag Nr. 6 (übereinstimmend mit dem eventuellen Antrage des Regierungs-Commissars) wird angenommen. Zu Art. 97 wird der Mehrheitsantrag Nr. 7 (ebenfalls übereinstimmend mit einem Antrage des Regierungs-

Commissars) in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 19 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten die Abgeordneten:

Arkenau, Barleben, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Bünnemeyer, Flor, Hullmann, Kindt I., Kindt II., Kunz, Oldejohannis, Oltmann, Pancrah, Rüder, Selckmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Töllner, v. Wedderkop, Wichmann, Willers, Bedelius.

Dagegen die Abgeordneten:

Ahlhorn, Bargmann, Böckel, von Böselager, Brörmann, Frank, Franksen, Hardt, Kasten, Kückens, Luerßen, Meyer-Holzgrese, Mölling, Müller, Detken, Rabben, Ritter, Struthoff, Windhaus.

Abwesend waren die Abgeordneten:

Gilks, Lindemann, Niebour, Berry.

Zu Art. 98 und 141 werden die Minderheitsanträge Nr. 8 und 9 zurückgezogen. Zu Art. 332 wird der Antrag des Reg.-Commissairs:

anstatt des zum Antrage Nr. 14. (pag. 450 der Anlagen) beschlossenen Zusatzes einen Zusatz dahin zu beschließen, daß hinter den Worten „weiter Erforderliche“ eingeschaltet werde: „— namentlich die Feststellung derjenigen Fälle, in welchen die nach dem gegenwärtigen Gesetze zu erkennenden Geldstrafen und zu confiscirenden Gegenstände auf den Grund bestehender gesetzlicher Zusicherungen den Gemeinde- oder Armenkassen zufließen sollen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, wann das Gesetz in Wirksamkeit tritt u.“

angenommen, ebenso werden die Ausschußanträge Nr. 10 und 11, nachdem die Minderheit ihren Vorbehalt zu Art. 90 und den Antrag Nr. 12 zurückgezogen hatten, angenommen und schließlich der ganze Gesetzentwurf, wie er aus erster und zweiter Lesung hervorgegangen, angenommen.

Der Vicepräsident beraumt die nächste Sitzung auf Montag, den 19. April, Vormittags 11 Uhr an und stellt zur Tagesordnung die Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend den Bau einer Infanteriekaserne.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.